

ÄNDERUNGSSATZUNG DES VEREINS FREIWILLIGE FEUERWEHR ROTHENBUCH e.V.

Vorwort

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt, lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Rothenbuch e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rothenbuch. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Rothenbuch, insbesondere durch das Werben und Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3

Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:
 1. aktiven Mitgliedern (Feuerwehrdienstleistende),
 2. passiven Mitgliedern,
 3. fördernden Mitgliedern,
 4. Ehrenmitgliedern.
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter (nicht volljährige aktive Mitglieder). Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Feuerwehrverein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehr- oder Vereinswesen besondere Verdienste erworben haben.

§4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste (nach Nichterfüllung der Beitragspflicht)
 4. durch Ausschluss, z.B. gröblichen Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder § 10 der gemeindlichen Feuerwehrsatzung.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er der Vorstandschaft gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Vorstandschaft eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vorstandschaft sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§6 **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt (derzeit 15 €, fördernde Mitglieder 50 €). Kinder und Jugendliche sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§8 **Vorstandschaft**

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem Vereinsvorsitzenden
 - b) dem/n gleichberechtigten Stellvertreter/n des Vereinsvorsitzenden
- Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

- (2) Zum erweiterten Vorstand gehören
 - a) der Kommandant (bei Vereinszugehörigkeit)
 - b) der stellvertretende Kommandant (bei Vereinszugehörigkeit)
 - c) der Schriftführer,
 - d) der Kassenwart,
 - e) der Jugendwart,
 - f) der Wirtschaftsausschuß, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
(bestehend aus 6 Personen, sollte mehr als ein stellvertretender Vereinsvorsitzender gewählt werden, verringert sich dementsprechend die Anzahl des Wirtschaftsausschußes)

- (3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandschaft bleibt auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- (4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandschaftsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandschaftsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

§9 **Zuständigkeit der Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

§ 10 **Sitzung der Vorstandschaft**

- (1) Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Handzeichen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandschaftsmitgliedes.
- (2) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Schriftführertätigkeit kann bei Abwesenheit des Schriftführers vom Versammlungsleiter delegiert werden.

§ 11 **Kassenführung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vereinsvorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung – des/r stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft.
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer.
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft.
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.

- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Rothenbuch einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet im I. Quartal statt.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandschaftsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab Feuerwehranwärter stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vereinsvorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Waren in der Versammlung mehrere Vorsitzende Tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

- (1) Geehrt werden Mitglieder:
 - a) für 25-, 40-, 50-, 60-jährige Vereinszugehörigkeit,
 - b) danach im Fünfjahresrhythmus.
- (2) Bei folgenden Anlässen werden Geschenke durch den Verein überreicht:
 - a) bei Hochzeiten, Silberne Hochzeiten, Goldene Hochzeiten
 - b) bei Geburtstagen, ab 65 Jahre und alle weiteren 5 Jahre.

§ 15 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rothenbuch, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16 **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.06.2017 beschlossen.

- 1. Vorsitzender: Hasenstab Frank
- 2. Vorsitzender: Rogall Udo
- 3. Vorsitzender: Albrechtsberger Simon
- Schriftführer: Walter Imhof
- Kassenwart: Noll Tobias
- Kassenprüfer: Hasenstab Norbert
- Kassenprüfer: Hasenstab Michael
- 1. Kommandant: Krimm Timo
- 2. Kommandant: Krimm Christian
- Gerätewart: Schmitt Matthias
- Jugendwart: Stegmann Julian
- Elsässer Linus
- Edelmann Werner
- Roth Eberhard
- Schell Christian
- Schell Frank